



Sächsische  
**SHK** Sanitär  
Heizung  
Klima  
Beratungs- und  
Vertriebsgesellschaft mbH

# Sachkundebescheinigung

**Herrn Stefan Just**

geb. am: 20.08.1981 in: Mönchengladbach

wird hiermit bescheinigt:

„Sachkunde der Kategorie I“

gemäß

- Artikel 10 der Verordnung (EG) Nr. 517/2014
- Artikel 4 der Durchführungsverordnung (EU) 2015/2067
- § 5 Absatz. 2 Satz 1 Nr. 1 Chemikalien-Klimaschutzverordnung

**Ausstellungsnummer: 0225/2016**

Sachkundebescheinigende Stelle:

Sächsische SHK Beratungs- und Vertriebsgesellschaft mbH  
Friedrich-Ebert-Str. 19 b, 04416 Markkleeberg

Die Sächsische SHK Beratungs- und Vertriebsgesellschaft mbH wurde vom Sächsischen Staatsministerium für Umwelt und Landwirtschaft mit Bescheid vom 19.12.2008, Az.: 55-8813.20/61, zuletzt geändert durch Entscheidung der Landesdirektion Sachsen vom 10.08.2016 als zur Erteilung von Sachkundebescheinigungen gemäß § 5 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 Chemikalien-Klimaschutzverordnung berechnigte Stelle anerkannt.

**Gemäß Artikel 3 Abs. 2 a der Durchführungsverordnung (EU) 2015/2067 umfasst die Kategorie I folgenden Tätigkeiten im Zusammenhang mit fluorierte Treibhausgase enthaltenden Kühlaggregaten von Kühlkraftfahrzeugen und -anhängern, ortsfesten Kälteanlagen, Klimaanlageanlagen und Wärmepumpen:**

- Dichtheitskontrolle
- Rückgewinnung
- Installation
- Reparatur, Instandhaltung oder Wartung
- Stilllegung

**Hinweise:**

Zusätzlich zu dieser Sachkundebescheinigung sind gemäß § 5 Abs. 1 Chemikalien-Klimaschutzverordnung folgende persönliche Voraussetzungen zu erfüllen, um die oben genannten Tätigkeiten durchführen zu dürfen:

Die Person

- muss über die zu der Tätigkeit erforderliche technische Ausstattung verfügen,
- muss zuverlässig sein,
- muss im Fall der Installation, Wartung, Instandhaltung, Reparatur oder Stilllegung der in Artikel 4 Absatz 2 Buchstaben a bis e der Verordnung (EG) Nr. 517/2014 aufgeführten Einrichtungen in einem für die betreffende Tätigkeit zertifizierten Betrieb beschäftigt sein und
- darf im Fall von Dichtheitskontrollen nach Artikel 4 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 517/2014 hinsichtlich dieser Tätigkeit keinen Weisungen unterliegen.

Markkleeberg, 01.06.2016

gez. Fischer  
Geschäftsführer

gez. Auerbach  
Prüfungsleiter

Diese Bescheinigung ist Nachweis der Sachkunde, wie Sie in den oben genannten Verordnungen gefordert wird. Sie dient nicht zur Vorlage für eine handwerksrechtliche Eintragung.